

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2021/111
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.07.2021
Kreistag	öffentlich	15.07.2021

Tagesordnungspunkt

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung mit der Stadt Norderney über die partielle Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung mit lokalen Personenbeförderungsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Aufgabenträgerschaft für die Linie 7 (NC-Bus) auf die Stadt Norderney zu übertragen. Der Landrat wird ermächtigt, die hierzu notwendige Zweckvereinbarung (s. Anlage) zu unterzeichnen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) hat ein Landkreis einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist.

Der LK Aurich ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG der für sein Kreisgebiet zuständige Aufgabenträger für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem PBefG. Als Aufgabenträger ist der LK Aurich gemäß § 4 Abs. 3 NNVG zugleich auch die "zuständige Behörde" im Sinne des § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr sowie gleichzeitig zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die Stadt Norderney hingegen besitzt als kreisangehörige Kommune bislang noch keine eigenen Zuständigkeiten für lokale Personenverkehrsdienste nach dem NNVG. Sie sieht jedoch in Zusammenhang mit ihrem neuen Lebensraumkonzept die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung und den Weiterbetrieb der öffentlichen Personenbeförderungsleistung auf der Linie 7, dem sogenannten „NorderneyCard-Bus“ (im Folgenden NC-Bus), nach dem PBefG. Die Linie 7 wird bislang durch die Staatsbad Norderney



GmbH auf eigenwirtschaftlicher Genehmigungsbasis auf der Grundlage einstweiliger Erlaubnisse betrieben. Tatsächlich ist ein eigenwirtschaftlicher Betrieb gemäß den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PBefG jedoch nicht mehr möglich. Danach sind nämlich nur noch solche Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt werden durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Die Personenverkehrsdienste des Staatsbades Norderney werden jedoch auch durch Quersubventionierungen aus anderen Geschäftsbereichen des Staatsbades finanziert, die ebenso wie unmittelbare Zahlungen aus öffentlichen Mitteln als Ausgleichsleistungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 gelten und daher deren Anwendungsbereich eröffnen. Deshalb ist eine Genehmigung der Verkehrsdienste nur noch gemäß § 8a PBefG unter Beachtung der Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 möglich. Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Ausgleichsleistungen für öffentliche Personenverkehrsdienste jedoch nur im Rahmen eines so genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt werden, der von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben wird. Die Genehmigung kann also nur noch unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gegenüber dem Antragsteller vorliegt.

Der Landkreis Aurich, als Aufgabenträger, und die Stadt Norderney sind sich einig, dass der NC-Bus auf der Linie 7 in Zukunft durch die Gemeinde Norderney vergeben und über die Staatsbad Norderney GmbH finanziert werden soll und deshalb auch nur die Stadt Norderney für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zuständig sein soll. Dazu sollen ihr ausschließlich die mit der Finanzierung und Vergabe des NC-Busses zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden. Eine Gesamtübertragung der Aufgabenträgerschaft wird nicht angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 08.07.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Norderney

